

Hauptsatzung der Stadt Esens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Stadt Esens (Ostfriesland)“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Wappen, Farben, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Esens stellt auf silbernem Hintergrund einen aufrecht stehenden schwarzen Bären mit roter Zunge und goldenem Halsband dar, der in drohender Haltung, auf einem neben einem roten Palisadenzaun aufragenden roten Festungsturm stehend, zwischen seinen beiden Tatzen einen roten Backstein hält. Es wird von einer dreiteiligen roten Mauerturmkrone bekrönt und beiderseits von goldenen Eichenzweigen umkränzt.

(2) Die Farben der Stadt sind Blau/Gelb.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und die Umschrift "Stadt Esens (Ostfriesland)".

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 2.500 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt. Die Befugnis, derartige Rechtsgeschäfte abzuschließen, wird bis zu einem Vermögenswert von 500 Euro dem Stadtdirektor, darüber dem Verwaltungsausschuss übertragen.

- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die/Der Bürgermeister/in hat zwei Stellvertreter/innen. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Esens zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im "Amtsblatt für den Landkreis Wittmund" bekanntzumachen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden an der Aushangtafel der Stadt Esens im Rathaus veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin oder der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt Esens oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Esens vom 15.12.1997 außer Kraft.

Esens, den

.....
(Bürgermeister)

.....
(Stadtdirektor)